

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern
Domstraße 7
17489 Greifswald

Vorab per Telefax: 0 38 34 / 890 – 662

Dieses Dokument stellen die Kanzleien STEINHÖFEL und HÖCKER jedermann kostenfrei zur Verfügung. Durch die Nutzung des Dokuments kommt kein Mandatsverhältnis zustande. Der Entwurf dürfte bei einer Verwendung zu individualisieren und dem konkreten Rechtsstreit anzupassen sein.

ABLEHNUNGSGESUCH

In dem
landesverfassungsgerichtlichen Verfahren

XXX ./ . YYY

- Az.: LVerfG 0/00 -

nehmen wir namens und in Vollmacht des Antragstellers Bezug auf die Organklage vom 00.00.2020 und das gerichtliche Schreiben vom 00.00.2020, hier eingegangen am 00.00.2020. In dem vorbenannten Verfahren

wird das Mitglied des Landesverfassungsgericht, Frau Verfassungsrichterin Barbara Borchardt, gemäß § 15 LVerfGG M-V wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Begründung:

Barbara Borchardt lehnt die Verfassung, die sie schützen soll, selbst ab:

- Sie strebt einen **grundsätzlichen politischen Systemwechsel** an und **bekämpft Kerngedanken der Verfassung** (z.B. das Eigentumsrecht).
- Sie **relativiert den Tod hunderter Maueropfer**, die infolge der Anwendung des [Schießbefehls](#) durch Soldaten der [DDR-Grenztruppen](#) ums Leben kamen.

- Sie **bezeichnet die DDR ausdrücklich nicht als Unrechtsstaat.**
- Sie ist **Mitgründerin und Mitglied einer vom Verfassungsschutz als extremistisch eingeordneten Gruppierung.**
- Es besteht der Verdacht, dass sie **DDR-Regimegegner erpresst** hat.

Angesichts dessen, ist es für jeden verfassungstreuen Bürger eine Zumutung, dass die abgelehnte linksextreme Richterin am 15.05.2020 zur Verfassungsrichterin gewählt wurde. Ein in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einmaliger Vorgang:

Eine Verfassungsfeindin wurde zur Verfassungsrichterin gewählt.

Es tritt erschwerend hinzu, dass die abgelehnte Richterin auch fachlich vollkommen ungeeignet, ja von grober Inkompetenz ist.

Im Einzelnen

I. Sachverhalt

1. Zur Person der abgelehnten Richterin

Frau Borchardt ist bis heute **stramme Parteigenossin**: Sie trat mit 20 Jahren der **SED** bei und gehört der Partei, die sich nach viermaliger Änderung des Parteinamens **heute Die Linke** nennt, tatsächlich aber deren direkte Rechtsnachfolgerin ist, bis heute ununterbrochen an.

Sie war von 1976 bis 1978 Bürgermeisterin der Gemeinde Rutenberg (heute Teil der Stadt Lychen). Ihre **juristische Ausbildung** hat sie **an der Kaderschmiede der SED**, der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften, absolviert. Sie hat im Fernstudium einen Abschluss zur Diplomjuristin erworben, ohne jedoch faktisch irgendeine rechtliche Qualifikation nachgewiesen zu haben.

Dieser Abschluss berechtigt daher zurecht in Deutschland grundsätzlich nicht zur Ausübung einer Tätigkeit als Rechtsanwalt, Staatsanwalt oder Richter. Nur **über eine Sonderregelung** wurde der DDR-Diplomjuristin der **Weg in juristische Berufe eröffnet**.

Nach der Wiedervereinigung war die abgelehnte Richterin Borchardt zunächst arbeitslos. Sie wurde dann ab 1991 Mitarbeiterin im Arbeitslosenverband Deutschland e.V., den ein ehemaliger Stasi-Mitarbeiter gegründet hatte.

Seit 1990 gehört sie dem Vorstand des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Linken an. Sie wurde erstmals 1998 ins Landesparlament gewählt, dem sie bis 2002 angehörte. Nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament war sie erneut zwei Jahre arbeitslos. Bei der Landtagswahl 2006 ist sie über die Landesliste der Linken wieder ins Parlament eingezogen, dem sie dann bis 2016 angehörte.

Sie wurde am 15.05.2020 in einem in der Geschichte der Richterwahl in der Bundesrepublik Deutschland seit 1949 einmaligen Vorgang zur Richterin am Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern gewählt.

2. Äußerungen zur DDR: „es sind auch Grenzsoldaten erschossen worden“, „kein Unrechtsstaat“

Die neugewählte Verfassungsrichterin blickt wie folgt auf das SED-Regime und seine Opfer zurück:

Zum Bau der Berliner Mauer hat sich Borchardt 2011 geäußert. Zum 50. Jahrestag des Ereignisses unterschrieb sie eine Erklärung, in der sie die **Teilung Berlins** als „**alternativlos**“ verteidigte.

Die Errichtung der Mauer „leitete eine **Periode friedlicher Koexistenz** in Europa ein, die unter anderem durch die weltweite Anerkennung der DDR gekennzeichnet war.“, so Borchardt.

Historische Einordnung: Nach Erkenntnissen des staatlich geförderten Forschungsprojekts des [Zentrums für Zeithistorische Forschung](#) (ZZF) und der [Stiftung Berliner Mauer](#) gab es mindestens **140 Mauerofer**, also Personen, die zwischen dem 13. August 1961 und dem 9. November 1989 bei der [Flucht aus der DDR](#) an der [Berliner Mauer](#) ums Leben kamen. Überwiegend wurden sie infolge der Anwendung des [Schießbefehls durch Soldaten der DDR-Grenztruppen](#) erschossen. Es gab in der DDR **keine Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit**. Die Justiz urteilte nach Maßgabe der Partei. Regimekritiker wurden verhaftet (**politische Haft**). Die Zahl in der DDR politisch inhaftierter Personen wird auf rund 200.000 - 250.000 geschätzt.

Die Gewalt an der innerdeutschen Grenze relativierte Borchardt im Interview mit der *Süddeutschen Zeitung* im Mai dieses Jahres wie folgt:

*„Es gab Mauertote auf beiden Seiten, **es sind auch Grenzsoldaten erschossen worden.** [Herv. d. Verf.]“*

Der Chef der CDU-Landtagsfraktion, Torsten Renz, nannte diese relativierende Äußerung absolut inakzeptabel. Er sei entsetzt gewesen.

Die DDR will Borchardt ausdrücklich nicht als Unrechtsstaat bezeichnen. Die absurde Begründung: Es sei juristisch nicht definiert, was ein Unrechtsstaat ist.

Juristische Einordnung: Ein Staat, der seine Bürger erschießen lässt, weil diese in Freiheit leben wollen, *ist* (auch im juristischen Sinn) ein Unrechtsstaat.

Dass Frau Borchardt schon bei dieser auf der Hand liegenden Einordnung Schwierigkeiten hat, lässt nichts Gutes für komplexe Rechtsfragen erahnen. Es dokumentiert auch einen Umgang mit und Verständnis von elementaren Grundrechten, das einer Verfassungsrichterin schlicht unwürdig ist.

3. Gründung und Mitgliedschaft in linksextremistischer und vom Verfassungsschutz beobachteter Gruppierung

Richterin Borchardt ist **Mitgründerin und Mitglied der linksextremen Gruppierung „Antikapitalistische Linke“**. Die Gruppierung wird seit mehreren Jahren vom Verfassungsschutz beobachtet. Laut Verfassungsschutz sucht die Gruppierung gezielt den **Schulterschluss mit** anderen extremistischen Gruppierungen wie den **gewaltbereiten Autonomen**. Die Gruppierung wolle ihre **Ziele nicht auf demokratisch-parlamentarischem Wege erreichen**. Sie strebe einen grundsätzlichen **Systemwechsel** und die **Überwindung der bestehenden kapitalistischen Gesellschaftsordnung durch einen Bruch mit den kapitalistischen Eigentumsstrukturen** an.

Die extremistische Gruppierung fordert die **Enteignung aller Banken, Versicherungen und „strukturbestimmenden Konzerne der Weltwirtschaft“**.

Den Sinn, im Bundestag vertreten zu sein, beschrieb der Bundessprecher der Gruppierung im März dieses Jahres wie folgt:

*„**Staatsknete im Parlament abgreifen. Informationen aus dem Staatsapparat abgreifen. Der Bewegung zuspieren.** Den außerparlamentarischen Bewegungen das zuspieren. Und dann braucht man natürlich noch das Parlament als Bühne, weil die Medien sind so geil auf dieses Parlament, das sollten wir doch nutzen [Herv. d. Verf.]“*

Richterin Borchardt hat sich nach ihrer Wahl nicht von den Extremisten abgewendet. Im Gegenteil: Gegenüber mehreren Medien erklärte sie, dass sie der Antikapitalistischen Linken weiterhin

angehöre. Sie werde ihre Mitgliedschaft auch nicht ruhen lassen, da diese keinen Widerspruch zu ihrer Tätigkeit als Verfassungsrichterin bilde.

Absurd: Borchardt sieht in ihrer Mitgliedschaft bei der offen verfassungsfeindlichen Gruppierung keinen Widerspruch zu ihrer Tätigkeit als Verfassungsrichterin. Dies scheint eine Trübung des Denkvermögens zu belegen, die sie für juristische Analyse kategorisch unfähig zu machen scheint.

4. Vorwurf der Erpressung von DDR-Regimegegnern

Am 12.06.2020 hat der *Focus* unter der Überschrift „**Skandal um Linken-Politikerin: Illegaler Immobiliendeal? Borchardt soll DDR-Regimegegner Haus abgepresst haben**“ über den Verdacht berichtet, dass Borchardt 1981 ihre Position als Bürgermeisterin ausgenutzt habe, um in den Besitz eines Hauses zu gelangen. Sie soll einem Ehepaar, welches aus der DDR ausreisen wollte, gedroht haben, die Ausreise zu verhindern, wenn sie ihr nicht ihr Haus überschreiben würden. Borchardt habe die Immobilie dann tatsächlich übernommen. Kurz vor der Wende soll sie die Immobilie dann ausgerechnet an die Gemeinde, deren Bürgermeisterin sie war, für 18.000 Mark verkauft haben.

Die Vorwürfe wurden Mitte Juni 2020 von dem betroffenen Ehepaar erhoben. Borchardt hat sich **zu den Vorwürfen nicht geäußert.**

5. Mangelnde fachliche Eignung

Frau Borchardt ist auch fachlich für die Position der Verfassungsrichterin völlig ungeeignet. So gelangten Beiträge von ihr auf Facebook in den Fokus, auf denen sie „Facebook untersagt, ihre Daten kommerziell zu nutzen“.

Vgl.:



Bei dem geteilten Beitrag handelt es sich um einen **Kettenbrief** bzw. „Hoax“ (Schwindel), **der rechtlich selbstverständlich vollkommen wirkungslos ist**. Auch für juristische Laien ist auf den ersten Blick erkennbar, dass das Teilen eines Kettenbriefs von Mallorca-Sänger Willi Herren keine rechtliche Wirkung gegenüber Facebook hat. Derartige Inhalte zu verbreiten, die selbst Laien als krassen Rechtsunsinn erkennen, zeigt, dass die abgelehnte Richterin nicht einmal über die Eignung für niedere juristische Tätigkeiten verfügt.

Zwischenergebnis:

Es liegen zahlreiche Gründe vor, weshalb Borchardt als Richterin (in diesem und jedem anderen Verfahren) abzulehnen ist. Frau Borchardt lehnt die Verfassung, die sie schützen soll ab, belegt durch Äußerungen, Taten und einer Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Gruppierung. Jeder einzelne Anknüpfungspunkt reicht schon für sich genommen für eine Ablehnung Borchardts als Richterin aus. Die zahlreichen Anknüpfungspunkte reichen in einer Gesamtschau erst recht für eine Ablehnung und die Besorgnis der Befangenheit aus.

II. Rechtliche Würdigung

Die abgelehnte Richterin ist wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, da eine Vielzahl von Gründen vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Richterin zu rechtfertigen.

Im Einzelnen:

„Besorgnis der Befangenheit“ im Sinne des § 15 LVerfGG M-V (bzw. des § 19 BVerfGG) liegt nach ständiger Rechtsprechung dann vor, wenn vom Standpunkt des Ablehnenden aus objektiv vernünftige Gründe vorliegen, die in den Augen einer vernünftigen Partei geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu erregen (vgl. auch § 1036 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Sauer, in: Walter/Grünewald, BeckOK BVerfGG, Ed. 8 (01.01.2020), § 19 Rdnr. 1

In der Kommentarliteratur heißt es hierzu:

„Hierfür kann ungeachtet des Fehlens einer ausdrücklichen Verweisung auf die allgemeine Definition in § 42 Abs. 2 ZPO zurückgegriffen werden (BVerfGE 20, 1 (5); Benda/Klein VerfassungsProzR Rn. 240; BDS BVerfGG/Heusch Rn. 7; Drath/Friesenhahn/Geck, Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz/Knöpfle, Bd. 1, 1976, 142 (149); HK-BVerfGG Rn. 6). Danach reicht es für die Richterablehnung aus, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an der Unparteilichkeit eines Richters zu begründen. (...) Es muss vielmehr für das neue Verfahren die Sorge bestehen, „dass ein Richter aus persönlichen oder in der Sache liegenden Gründen schon so festgelegt ist, dass er sich davon nicht mehr lösen kann und Gegenargumenten nicht mehr zugänglich ist“ (Benda/Klein VerfassungsProzR Rn. 240). Entscheidend ist dabei allein, „ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln“ (BVerfGE 20, 1 (5); BVerfGE 73, 330 (335) = NJW 1987, 430; BVerfGE 82, 30 (38) = NJW 1990, 2457; BVerfGE 88, 17 (23) = NJW 1993, 2230; BVerfGE 102, 122 (125) = NJW 2000, 2808; BVerfGE 109, 130 (132) = BeckRS 2005, 25501; BVerfGE 135, 248 (257) = NJW 2014, 1227; BVerfG BeckRS 2018, 2747 Rn. 17).

Bei dieser objektivierten Betrachtung aus Sicht eines Verfahrensbeteiligten (MSKB/Klein Rn. 2; mit der Bezeichnung als „neutrale Sichtweise“ auch HK-BVerfGG Rn. 7 und Linienband 4/Käßner 3 (18)) handelt es sich um einen – eine lebensnahe Beurteilung erfordernden (BVerfGE 102, 122 (125) = NJW 2000, 2808) – „Mittelweg“, der „zwischen objektiver Befangenheit des Richters und dem rein subjektiven Befürchten der Beteiligten“

liegt (Isensee/Kirchhof StaatsR-HdB/Kischel § 69 Rn. 67; MSKB/Klein Rn. 2); es geht nämlich im Interesse des generellen Vertrauens in die Funktionsfähigkeit und Verlässlichkeit staatlicher Organe gerade auch darum, „bereits den bösen Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit zu vermeiden“ (BVerfGE 108, 122 (129) = NJW 2003, 3404): Jeder Richter muss deshalb auch beim Bundesverfassungsgericht die Gewähr der Unparteilichkeit bieten und darf die gebotene Neutralität und Distanz gegenüber den Beteiligten nicht vermissen lassen (BVerfGE 35, 171 (176) = NJW 1973, 1267). (...)“

Sauer, in: Walter/Grünwald, BeckOK BVerfGG, Ed. 8 (01.01.2020), § 19 Rdnrn. 3 f.

Das oben beschriebene Verhalten der abgelehnten Richterin führt zu dem hier beschriebenen „bösen Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit“. Die abgelehnte Richterin steht nicht nur nicht fest, sondern offenbar überhaupt nicht auf dem Boden des Grundgesetzes und lässt daher weder die von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG geforderte Unparteilichkeit noch die gebotene Neutralität oder Distanz erkennen.

Dabei soll nicht verkannt werden, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts politische Ansichten – natürlich – nicht immer eine Besorgnis der Befangenheit begründen können:

„Die Kundgabe politischer Meinungen, die ein Richter zu einer Zeit geäußert hat, als er noch nicht Mitglied des Bundesverfassungsgerichts war und daher den besonderen Anforderungen dieses Richteramts in seinem Verhalten noch nicht Rechnung zu tragen hatte, rechtfertigt grundsätzlich eine Ablehnung des Richters wegen Besorgnis der Befangenheit nicht. Den Bestimmungen über die Wahl von Richtern des Bundesverfassungsgerichts (Art. 94 Abs. 1 GG, §§ 3 ff. BVerfGG) liegt als selbstverständlich, sogar als erwünscht, zugrunde, dass auch Personen, die als Repräsentanten von Parteien politische Funktionen in den Parlamenten ausgeübt oder politische Ämter in den Regierungen bekleidet haben, zu Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts gewählt und ernannt werden können, um ihre politischen Erfahrungen für die Verfassungsrechtsprechung fruchtbar zu machen. Damit geht die Erwartung des Verfassungs- und Gesetzgebers einher, dass sie ihre neue Rolle als Richter unabhängig von früheren parteipolitischen Auseinandersetzungen ausüben werden (BVerfGE 99, 51 <56 f.>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 11. August 2009 - 2 BvR 343/09 -, juris, Rn. 15).“

BVerfG Beschl. v. 01.03.2016, Az.: 2 BvB 1/13 = BeckRS 2016, 45390 (Rdnr. 17)

Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aber sodann aus:

„Zweifel an der Objektivität des Richters können allerdings berechtigt sein, wenn sich aufdrängt, dass ein innerer Zusammenhang zwischen einer - mit Engagement geäußerten - politischen Überzeugung und seiner Rechtsauffassung besteht (BVerfGE 35, 246 <254 f.>; 73, 330 <337>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 11. Oktober 2011 - 2 BvR 1010/10, 2 BvR 1219/10 -, juris, Rn. 22; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 24. Februar 2000 - 2 BvR 2352/99 -, juris). Entscheidend ist, dass sein Verhalten den Schluss zulässt, dass er einer der seinigen widersprechenden Rechtsauffassung nicht mehr frei und unvoreingenommen gegenübersteht, sondern „festgelegt“ ist (Klein, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 19 Rn. 9 <August 2015>; vgl. auch BVerfGE 35, 246 <251, 255>). Dabei kann der Eindruck der Vorfestlegung aus der maßgeblichen Sicht der Verfahrensbeteiligten umso eher entstehen, je enger der zeitliche Zusammenhang mit einem solchen Verfahren ist. Je länger hingegen eine politische Äußerung zurückliegt, desto weniger kann sie die Besorgnis der Befangenheit des Richters begründen. Das Zeitmoment ist allerdings für die Beurteilung im Rahmen von § 19 BVerfGG nicht allein maßgeblich. Erforderlich ist stets eine Gesamtwürdigung von Inhalt, Form und Rahmen (Ort, Adressatenkreis) der jeweiligen Äußerung sowie dem sachlichen und zeitlichen Bezug zu einem anhängigen Verfahren (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 11. Oktober 2011 - 2 BvR 1010/10, 2 BvR 1219/10 -, juris, Rn. 23; Heusch, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2015, § 19 Rn. 16).“

*BVerfG Beschl. v. 01.03.2016, Az.: 2 BvB 1/13 = BeckRS 2016, 45390 (Rdnr. 18)
vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 16.06.1973, Az.: 2 BvQ 1/73, 2 BvF 1/73 = NJW 1973, 1268
vgl. auch VGH Kassel, Beschl. v. 18.10.1984, Az.: 2 TE 2437/84 = NJW 1985, 1105
vgl. auch OLG Karlsruhe, Beschl. v. 19.04.1995, Az.: 3 Ws 72/95 = NJW 1995, 2503*

So liegt der Fall auch hier – mit der Besonderheit, dass hier nicht (nur) die Rechtsauffassung der abgelehnten Richterin, sondern deren gesamtes Rechts- und Verfassungsverständnis deren Befangenheit begründet. **Wer tragende Pfeiler des demokratischen Rechtsstaats ablehnt, kann nicht unbefangen ein verfassungsgerichtliches Verfahren durchführen.**

Dabei soll natürlich auch nicht verkannt werden, dass allein die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei nicht die Besorgnis der Befangenheit begründen kann.

Sauer, in: Walter/Grünewald, BeckOK BVerfGG, Ed. 8 (01.01.2020), § 19 Rdnr. 8

Vorliegend wird die Richterin aber nicht wegen ihrer Parteizugehörigkeit, sondern wegen ihren Tätigkeiten, Aussagen und ihrer Mitgliedschaft in einer linksextremistischen Vereinigung abgelehnt (s.o.).

Ergänzend heißt es beim VGH Mannheim wie folgt:

„Eine Meinungsäußerung eines Richters in der Öffentlichkeit führt jedoch nicht in allen Fällen dazu, eine Besorgnis der Befangenheit bei Ausübung des Richteramtes zu begründen. Auch für Richter gilt der Grundsatz aus Art. 5 I 1 GG, wonach jeder das Recht hat, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Dieser Schutz greift jedoch dann nicht mehr, wenn der Richter die aus seiner besonderen Stellung folgende, durch Art. 33 V GG gebotenen Pflicht zur Zurückhaltung, wie sie in § 39 DRiG ihren Ausdruck findet, überschreitet (BVerfG, NJW 1983, 2691). Bei Äußerungen zu politischen Tagesfragen müssen besondere Umstände hinzutreten, wenn eine Besorgnis der Befangenheit als gegeben angesehen werden kann. Es kommt entscheidend auf die zeitliche Nähe zum anhängigen Verfahren, die fortbestehende Aktualität und auch das Engagement an, mit dem der Richter seine politische Überzeugung geäußert hat; insbesondere ist auch bedeutend, wenn sich der innere Zusammenhang der politischen Überzeugung mit der zu erwartenden rechtlichen Auffassung aufdrängt (BVerfGE 35, 246 (253, 254) = NJW 1973, 1268)“

VGH Kassel, Beschl. v. 18.10.1984, Az.: 2 TE 2437/84 = NJW 1985, 1105 (1106)

So liegt der Fall auch hier. Denn die abgelehnte Richterin äußerte sich gerade auch im Zusammenhang mit ihrer Wahl zur Verfassungsrichterin erneut bekräftigend (s.o.) zu ihren Ansichten und Zielen, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz ausdrücklich als „linksextremistisch“ und daher als verfassungsfeindlich eingestuft werden.

III. Ergebnis und Verfahren

Es besteht daher kein Zweifel daran, dass die abgelehnte Richterin das hiesige Verfahren nicht mit der gebotenen Neutralität betreiben wird. Dem Antrag ist daher stattzugeben.

Es wird insofern um zeitnahe Übersendung der dienstlichen Stellungnahme der abgelehnten Richterin gebeten. Dies ist nach Art. 103 Abs. 1 GG geboten.

Sauer, in: Walter/Grünwald, BeckOK BVerfGG, Ed. 8 (01.01.2020), § 19 Rdnr. 14

Eine beglaubigte und einfache Abschrift liegen an.

Rechtsanwalt